

Das dreimonatige kaufmännische Praktikum im Fach Wirtschaftswissenschaften

ersetzt das Betriebspraktikum

- **LPO I-§**
 - alte LPO (2002): § 62, Abs. 1, S. 5
 - neue LPO (2008): § 58, Abs. 1, S. 2
- **Wann?**
 - in den Semesterferien
 - beliebiger Zeitpunkt
 - Zulassungsvoraussetzung für das 1. Staatsexamen (nicht EWS)
→ man hat sehr lange dafür Zeit!
- **Wie lange?**
 - 3 volle Monate (nicht 12 Wochen!)
 - aufteilbar in:
 - 3 Monate am Stück
 - 2 x 1 Monat + 1 x 1 Monat (max. 2 verschiedene Betriebe)
- **Wo?**
 - Groß- und Einzelhandelsbetrieb, kaufmännische Bereiche industrieller Produktions- und Rohstoffgewinnungsbetriebe, Bankwirtschaft, Versicherungswirtschaft, Verkehrswirtschaft sowie Wirtschafts- und Steuerberatung
 - Firma muss Lehrlinge ausbilden dürfen!
 - in maximal 2 verschiedenen Betrieben
 - auch im Ausland ableistbar (jedoch vorige Genehmigung durch das Kultusministerium!)
- **Organisation des Praktikums:** durch den Studenten selbst
- **Praktikumsbescheinigung [hier](#)**
- **Führen eines Berichtsheftes ist Pflicht** --> Auflistung der wöchentlich ausgeübten Tätigkeiten
- **Anerkennung einer Berufsausbildung:**
Anerkennung einer kaufmännischen Berufsausbildung durch das Kultusministerium
Antrag mit Abschlusszeugnis der Berufsschule und IHK sowie dem Berichtsheft senden an:
Referat V.1
Frau Sandy Gebauer
80327 München
Wichtig: Angabe, ob die Ausbildung nach neuer oder alter LPO anerkannt werden soll!
- **Ziel:**
Gründlicher Einblick in die wirtschaftliche und rechtliche Praxis